



Einwohnergemeinde Trimbach

Verordnung über die Benützung von Sportanlagen

1971

I Allgemeines

1

Die Aufsicht und der Unterhalt der Sportanlagen unterstehen dem Bauamt.

Die Zuteilung der Anlagen unterstehen der Interessengemeinschaft für Jugend und Sport (IG), wobei die IG für die Schulräume und die Turnhallen die Bewilligung bei der Schulkommission einzuholen hat.

2

Der Benützungsplan der Anlagen ist rechtzeitig dem Bauamt zuzustellen. Zusatzbelegungen und Terminänderungen müssen dem Bauamt 3 Tage zum voraus gemeldet werden. Diese Platzbelegung ist verbindlich. Das Bauamt darf nicht von sich aus über die Belegung der Anlagen verfügen.

3

Die Aufsicht wird durch die Schulhausabwarte, den Platzwart oder durch andere vom Bauamt bezeichnete Personen durchgeführt. Diese Aufseher lösen sich turnusgemäss ab. Das Bauamt erstellt den Ablösungsplan.

II Bewachungsvorschriften

4

Der Bewachungsdienst erstreckt sich auf die Abende, Samstage und Sonntage.

5

Der Aufseher sorgt für die Ordnung und Disziplin auf den von ihm betreuten Anlagen.
Unbefugte sind von Plätzen und Anlagen wegzuweisen.

Missachtungen von Vorschriften und Anordnungen, sowie Beschädigungen an Anlagen, Einrichtungen, Sportgeräte und Werkzeugen, sind unverzüglich dem Bauamt zu melden. Die Veranstalter sind für Schäden haftbar. Können diese nicht sofort behoben werden, ist dem Bauamt ein vom Aufseher und vom Veranstalter unterzeichneter Rapport abzugeben.

6

Ist ein Platz infolge schlechter Witterung nicht spielbar, hat dies der diensthabende Aufseher dem betreffenden Verein rechtzeitig zu melden.

Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet nach Anhören des betroffenen Vereins ein Dreier-Ausschuss bestehend aus dem Bauverwalter, dem Platzwart und dem Präsidenten der IG oder deren Stellvertreter. Der Aufseher oder ein Mitglied des Dreier-Ausschusses hat die zuständigen Organe möglichst frühzeitig zur Begutachtung einzuladen.

7

Der Aufseher kontrolliert sofort nachdem die Veranstalter die Anlagen verlassen haben die technischen Einrichtungen (Licht, Wasser, Heizung usw.) und Anlagen (Rasen, Luftbahnen, Garderoben usw.). Er hat darüber zu wachen und die notwendigen Weisungen zu erteilen, dass sofort folgende Arbeiten vom Veranstalter erledigt werden:

- a) Reinigung der ganzen Anlage (Plätze, Räume, Garderoben, Toiletten usw.)
- b) Versorgen der gemeindeeigenen Geräte
- c) Abtransport des zusätzlich zugeführten Materials
- d) Wegräumen der Festwirtschaft
- e) Instandstellen der Rasenflächen.

8

Jeder Veranstalter ernennt einen Vereinsaufseher, der der Gemeinde für das Einhalten der Vorschriften verantwortlich ist. Name und Adresse ist rechtzeitig dem Bauamt bekannt zu geben.

Mängel an den Anlagen oder unsaubere Räume und Plätze sind vor Antritt der Anlagen zu melden. Bei Versäumen dieser Meldung ist der Veranstalter verantwortlich für die ordentliche Abgabe der Anlagen.

Bei mangelhaft oder nicht ausgeführten Instandstellungen übernimmt die Gemeinde diese Arbeiten, unter Verrechnung nach dem jeweils für die entsprechende Arbeit gültigen Verbandstarif, zusätzlich 20 % Unkostenbeitrag für nicht in eigener Regie ausgeführten Arbeiten.

III Schlussbestimmungen

9

Differenzen zwischen den Aufsehern, dem Bauamt, der IG und den Veranstaltern, sind der Bau- und Werkkommission zur Beilegung zu unterbreiten. Der Gemeinderat ist Rekursinstanz.

10

Zu widerhandlung gegen dieses Reglement werden mit Bussen im Rahmen der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

11

Die Aufseher werden von der Gemeinde nach DGO entschädigt.

12

Widersprechende Bestimmungen werden mit der Genehmigung dieses Reglementes durch den Gemeinderat als ungültig erklärt.

13

Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt von der Bau- und Werkkommission mit Beschluss Nr. 97 vom 3. März 1971.

Der Präsident:
W. Christ

Der Bauverwalter:
JP. Sutter

Genehmigt von der Gemeinderatskommission mit Beschluss vom 29. April 1971.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Juni 1971.

Der Ammann:
sig. W. Frey

Der Gemeindeschreiber:
E. Kunz